



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Spenner GmbH & Co. KG in Duisburg

Antrag der Spenner GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Hüttensandmahlanlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 28.03.2023

53.02-9992430-0010-G16-0087/22

Die Spenner GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 01.12.2022 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Hüttensandmahlanlage durch die Errichtung eines Flüssiggastanks zur Brennstoffversorgung der Hüttensandmahlanlage auf dem Betriebsgelände Am Röhrenwerk 52 in 47259 Duisburg gestellt.

Bei der beantragten Änderung der Hüttensandmahlanlage der Spenner GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben ist auf einem bestehenden Betriebsgelände innerhalb eines Industriegebietes geplant. Es liegen keine der in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgebiete vor.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.



Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Hartz

